

Das Mitglied oder der Kandidat ist verpflichtet, sich innerhalb von zehn Tagen unter Abgabe der von der Kreisleitung erhaltenen Ummeldebesccheinigung beim Parteisekretär seiner neuen Grundorganisation zu melden. (4) Dieser behält die Ummeldebesccheinigung als Nachweis und als Unterlage so lange bei sich, bis der Genosse wiederum seine Grundorganisation wechselt. Dann wird auf der Rückseite der Ummeldebesccheinigung das Ausscheiden vermerkt; diese Besccheinigung dient dem Mitglied oder Kandidaten zur Abmeldung bei seiner Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung. Der Parteisekretär der neuen Grundorganisation verständigt seine Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung schriftlich oder mündlich von dem Eintreffen des Mitgliedes oder Kandidaten. Diese ist wiederum verpflichtet, die Parteileitung vom Eingang des Grundbuches des betreffenden Genossen zu benachrichtigen. (5) Mit dieser Benachrichtigung wird gleichzeitig die Einladung an das neu hinzugekommene Mitglied bzw. den Kandidaten für die persönliche Aussprache mit einem Sekretär der Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung verbunden. Erst nachdem die Bestätigung über den Eingang des Grundbuches beim Sekretär der Grundorganisation eingegangen ist, kann der hinzugekommene Genosse im Nachweisbuch registriert werden. Der Genosse bestätigt die Eintragung im Nachweisbuch mit seiner Unterschrift

Bei Anmeldungen verbleibt Teil 1 im Ummeldeblatt, Teil 2 wird dem Mitglied bzw. dem Kandidaten zur Anmeldung in der neuen Grundorganisation mitgegeben, und Teil 3 kommt mit dem Dokument zum Versand. Verzieht ein Genosse in ein anderes Kreisgebiet, so wird sein Grundbuch aus der Registrierung ausgezogen und gemeinsam mit der statistischen Karteikarte sowie der Ummeldebesccheinigung, Teil 3, innerhalb von vier Tagen auf dem Kurierweg an die neue Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung zur Absendung gebracht. Die Alphabetkarte wird in die Kartei der Ausgeschiedenen eingereiht.

Die neue Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung hat die Aufgabe, das eingegangene Grundbuch ordnungsgemäß zu registrieren, die statistische Karteikarte zu ergänzen und eine neue Alphabetkarte auszuschreiben.

Auf der Rückseite des Teiles 3 der Ummeldebesccheinigung wird der Eingang des Dokuments bestätigt und dieser Teil innerhalb von vier Tagen an die alte Kreis- bzw. Bezirksleitung zurückgesandt. Diese Leitungen vermerken den Erhalt der Empfangsbesccheinigung im Buch zur Registrierung der Grundbücher und legen die Bestätigung in einen dafür bestimmten Ordner.

Die neue Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung ist verpflichtet, das aus einem anderen Kreis zugezogene Mitglied oder den Kandidaten zur Aussprache zur Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung zu laden. Dabei bespricht ein Mitglied des Sekretariats mit ihm bestimmte Fragen des Betriebes oder Ortes und der Parteiorganisation und gibt ihm Hinweise über seine neuen Aufgaben. Gleichzeitig lernt das Mitglied des Sekretariats die zugezogenen Mitglieder und Kandidaten kennen und hat die Möglichkeit, die für ihre weitere Entwicklung notwendigen Maßnahmen festzulegen. Bei diesen Aussprachen wird das Mitgliedsbuch oder die Kandidatenkarte mit dem Grundbuch verglichen. Wenn das Grundbuch früher als der Genosse eintrifft, so muß die Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung spätestens 14 Tage nach Eingang des Grundbuches der früheren Stadtbezirks- oder Kreisleitung Mitteilung über das Nichteintreffen dieses Genossen geben. Ist der Genosse im Laufe von drei Monaten nicht angekommen, so wird das Grundbuch an die Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung zurückgesandt, von deren Gebiet das Mitglied oder der Kandidat kommen sollte.

Welche Regelung ist bei Dienstreisen, Schulbesuch, Montage usw. bis zur Dauer von sechs Monaten getroffen?

Mitglieder und Kandidaten, die infolge einer bis zu sechs Monaten währenden Dienstreise oder aus ähnlichen Gründen nicht am Parteileben ihrer Grundorganisation teilnehmen können, werden nicht umgemeldet. Sie bleiben weiterhin bei ihrer Grundorganisation und der zuständigen Stadtbezirks- bzw. Kreisleitung registriert. Vom Sekretär der Grundorganisation erhalten diese Genossen eine Besccheinigung, auf Grund derer sie am neuen Ort ihrer Tätigkeit von der Grundorganisation listenmäßig

erfaßt werden und dort ihren Parteipflichten nachkommen können. Sie werden von der neuen zeitweiligen Grundorganisation nicht im Nachweisbuch registriert. Nach Beendigung der Dienstreise usw. wird die listenmäßige Erfassung durch Streichung der betreffenden Mitglieder und Kandidaten aufgehoben.

Um die genaue und gewissenhafte Einhaltung der aufgezeigten Bestimmungen für die Ummeldung von Mitgliedern und Kandidaten zu gewährleisten, ist die Durchführung folgender Maßnahmen von Seiten der Kreis- und Stadtbezirksleitungen und der Leitungen der Grundorganisationen erforderlich:

1. Die Kreis- und Stadtbezirksleitungen müssen mit den Sekretären und Leitungsmitgliedern der Grundorganisationen die neuen Bestimmungen der Organisationsstatistik und -technik der Partei in Seminaren erläutern und durch ständige Anleitung und Kontrolle die Grundorganisationen zu einer sorgfältigen Arbeit erziehen.

Die Leitungen der Grundorganisationen haben die Aufgabe, durch eine ständige und beharrliche Aufklärungsarbeit alle Mitglieder und Kandidaten zum richtigen und pflichtbewußten Verhalten zu den Ummeldebesccheinigungen zu erziehen. In den Mitgliederversammlungen und in persönlichen Aussprachen ist immer wieder an Hand konkreter Beispiele die politische Bedeutung der richtigen Ummeldung zu erläutern. Bei groben Verstößen gegen diese Bestimmungen sind die betreffenden Mitglieder und Kandidaten vor der Mitgliederversammlung zur Verantwortung zu ziehen.

Alle Mitglieder und Kandidaten sollen darüber Klarheit gewinnen, daß die strikte Einhaltung der Parteidisziplin, die enge Verbundenheit zur Partei und die Festigung ihrer organisatorischen Grundlage durch die gewissenhafte Einhaltung der festgelegten Bestimmungen auf dem Gebiete der Organisationsstatistik und -technik von größter Bedeutung für die weitere Festigung der Reihen der Partei ist und die rasche und erfolgreiche Durchführung aller Beschlüsse und Aufgaben ermöglicht.

Wolfgang L u d w i g / Richard S p e r l